

Väter und Mutter im vierdten Gebot: Die Unterthanen aber und Land-Kinder ingesamt seynd / oder sollen seyn / diejenigen / die solche ihres Landes Väter und Mütter gebührend ehren und achten. In solchen Stück befindet sich nun leider an Seiten derer Unterthanen als Landes-Kinder / das Gegenspiel / und wird fürnehmlich auch von ihnen gesündigt durch die beyden allgemeinen Laster / des Verachtens und Erzürnens / und deren mannichfaltiger Unarthen: da doch wir unsere kindliche Furcht und Liebe gegen HÖLLE auch darinnen solten bezogen / daß wir diese unsere Herren (darunter sonderlich die Obrigkeiten gemeynet) nicht also verachteten noch erzürneten / wie es Herr Lutherus aufgelegt. Solche Laster nun einem iedem Land-Kinde und Unterthanen desto beweglicher vorzustellen / und einem ieglichen dafür zuwarnen und treulichen abzumahnen / so haben wir darbey unsere An- dacht auff viererley zurichten :

Denn I. zu erkennen: Subditorum ceu Liberorum Patriæ transgressiones, wie Unterthanen als Land-Kinder wider dieses Gebot sündigen.

- II. Liberorum ita delinquentium stolidæ aggressiones, was solche Kinder mit diesen ihren Sünden für thörlich Ding fürnehmen.
- III. Oraculorum scripturæ cen dehortatorum prætergressiones, wie solch Leute die Warnungen und Abmahnungen der heiligen Schrift hindan setzen.

IV. Peccatorum talium à gurgite regressiones, wie die so sich versündigt oder noch darzu geneiget / von der Verderbens- Grube können gewünscht umbkehren / und den Straffen entgehen.

Und zwar betreffende I. der Unterthanen als Land-Kinder Verbrechen / womit sie sich an ihren Obrigkeiten als Landes-Vätern

An 2 und